

## **Geschäftsordnung der Zentral-KODA in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 01.07.2004**

Gem. **§ 9 Abs.7** der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom **15.06.1998** gibt sich die Zentral-KODA (im folgenden "Kommission") nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Der Bedarf gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1 ZKO wird gemeinsam von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. Soweit die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, wird die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende allein tätig.
- (2) Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Beratung durch den Vorbereitungsausschuss erstellt. Der Tagesordnung sollen die Beratungsunterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt werden. Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Kommission mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder (übertragene Stimmen zählen).
- (3) Die/der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Zulassung der Teilnahme von Gästen und/oder Sachverständigen an den Sitzungen der Kommission.

### **§ 2 Vorbereitung der Sitzungen**

- (1) Dem Vorbereitungsausschuss gehören neben der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem Stellvertreter/-in jeweils bis zu 5 von der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission aus ihrer Mitte zu wählende Vertreter/-innen an. Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite wählen in entsprechender Weise jeweils stellvertretende Mitglieder. Die Amtszeit des Vorbereitungsausschusses endet mit dem Wechsel im Vorsitz der Kommission.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission können getrennte Sitzungen der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite stattfinden.

### **§ 3 Anträge**

- (1) Anträge, die in einer Sitzung der Kommission behandelt werden sollen, sind bei einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Stelle schriftlich einzureichen.
- (2) Änderungs- und Beschlussanträge zu dem aufgerufenen Tagesordnungspunkt können von den Mitgliedern der Kommission bis zur Abstimmung eingebracht werden.

### **§ 4 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, dass 33 % der anwesenden Mitglieder (Stimmrechtsübertragungen gelten nicht) der Kommission geheime Abstimmung verlangen.
- (2) In allen Personalangelegenheiten genügt der Antrag eines Mitglieds der Kommission für eine geheime Abstimmung.

### **§ 5 Unterbrechung der Sitzung**

Auf Antrag von mindestens 1/6 der anwesenden Mitglieder der Kommission (Stimmrechtsübertragungen gelten nicht) wird die Sitzung zur getrennten Beratung unterbrochen.

### **§ 6 Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll hat mindestens zu enthalten.

- a) Tag, Ort, Beginn, Unterbrechung und Schluss der Sitzung,
- b) die Anwesenheitsliste,
- c) die Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Beschlussanträge und der Beschlüsse, sowie Abstimmungsergebnisse

e) Wahlergebnisse

f) alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen

- (2) Das Protokoll wird von der Protokollführung und von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet werden.
- (3) Wünsche zur Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls sollen bis spätestens fünf Wochen vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

### **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Für die Behandlung einzelner Sachgebiete kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. Sie bestimmt deren Aufgaben und Zusammensetzung und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen. Hält ein bereits bestehender Ausschuss die Hinzuziehung von Sachverständigen für erforderlich, entscheidet die/der Vorsitzende im Benehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission über die Hinzuziehung.
- (2) Die Ausschüsse wählen eine/n Vorsitzenden und eine/n stellv. Vorsitzenden.

### **§ 8 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig.  
Bei diesen Anträgen ist nur eine Gegenrede zulässig.
- (2) Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Stimmrechtsübertragungen gelten nicht).<sup>1</sup> Enthaltungen werden nicht mitgezählt

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2:

Hierzu zählen nicht Änderungen der Tagesordnung im Sinne von § 1 Abs. 2

## **§ 9 Sitzungsfähigkeit**

Die Voraussetzungen nach § 9 Abs.4 ZKO gelten so lange als erfüllt, bis auf Antrag festgestellt wird, dass sie nicht mehr besteht.

## **§ 10 Vermittlungsverfahren**

- (1) Nach Festlegung der Sitzungstermine der Kommission einschließlich von Sondersitzungen wird der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses gebeten, im Einvernehmen mit dem stv. Vorsitzenden je einen Sitzungstermin vorsorglich zu bestimmen, der im Zeitraum zwischen drei und vier Wochen nach dem Kommissionstermin liegt.
- (2) Diese Termine werden den Beisitzern und deren Stellvertretern mitgeteilt.
- (3) Am Tage nach dem Beschluss zur Anrufung des Vermittlungsausschusses werden dessen Vorsitzender und nachrichtlich der stv. Vorsitzende sowie die Beisitzer informiert. Sollte der Vorsitzende nicht binnen zwei Wochen die Sitzung terminieren, wird dies als Verhinderung betrachtet und der stv. Vorsitzende gebeten den Termin anzuberaumen.
- (4) Eine Sitzung des Vermittlungsausschusses kann stattfinden, wenn mindestens je einer der von den Seiten benannten Beisitzer teilnehmen kann.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 25.05.2000 in Kraft.